



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 11](#)
Veröffentlichungsdatum: 24.01.2006
Seite: 211

I

Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-3-912.03 - v. 24.1.2006

74

Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-3-912.03 -
v. 24.1.2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 15.10.2001 (SMBl. NRW. 74) erhält folgende Fassung:

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Merkblatt „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten – Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt)“ vorgelegt. Es ist als 2. überarbeitete Auflage vom 24.03.2004 in den „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31“, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN 3 503 08338 3, veröffentlicht. Das Merkblatt kann auch über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de) herunter geladen werden.

Ich bitte die jeweils zuständigen Behörden, das Merkblatt zugrunde zu legen bei:

- der Zulassung von Demontage- oder Verwertungsanlagen,
- der Überwachung,
- der Überwachung der Entsorgung von Elektro-Altgeräten,
- der Zustimmung zu Überwachungsverträgen für einen Entsorgungsfachbetrieb, der im Bereich der Entsorgung von Elektro-Altgeräten tätig ist (§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV vom 10.09.1996 – BGBl I S. 1421),
- der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften, deren Mitgliedsbetriebe auf dem Gebiet der Entsorgung von Elektro-Altgeräten tätig sind (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. der Richtlinie über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften – Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9.9.1996 – BAnz. Nr. 178 S. 10909)

Bei der Anwendung des Merkblattes ist zu beachten, dass im Anhang I unter Nr. 2.2.1 Bezug auf einen Leitfaden des Umweltbundesamtes genommen wird. Dieser Leitfaden benennt FCKW-Rückgewinnungswerte aus den Kältekreisläufen und aus der Behandlung von PUR-Isolationsschaum. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um Grenzwerte, sondern um Orientierungswerte, die eine ggf. erforderliche Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen können.

- MBI. NRW. 2006 S. 211